

# Richtlinie zur Bezuschussung zur Schaffung zusätzlicher KiTa-Plätze (Kapazitäten) in Greifswald

#### Präambel

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist die Kreisstadt des Landkreises Vorpommern-Greifswald und liegt im Osten Mecklenburg-Vorpommerns am Greifswalder Bodden. Sie hat rund 62.000 Einwohner und ist ein wirtschaftliches, wissenschaftliches und kulturelles Zentrum in Vorpommern. Die Hansestadt ist stark von der 1456 gegründeten Universität geprägt, was sich auch im jungen und lebendigen Stadtbild niederschlägt - ca. 10.000 Studierende sind an der Greifswalder Universität eingeschrieben.

Greifswald konnte zudem in den letzten Jahren entgegen dem Trend im Osten eine wachsende Bevölkerungsrate aufweisen und steht damit in einer Reihe mit deutlich größeren Städten in Ostdeutschland. Durch stetigen Zuzug und steigende Geburtenraten kann das Problem der Überalterung weitestgehend ausgeglichen werden.

Gut ausgestattete Schulen und viel intakte Natur bieten eine hohe Lebensqualität und ein ideales Umfeld insbesondere für junge Familien.

Greifswald hat einen Bedarf an zusätzlichen KiTa-Plätzen. Immer wieder berichten Eltern über Schwierigkeiten bei der Suche nach freien Plätzen, auch die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes sind vollständig ausgelastet.

# Beschluss der Bürgerschaft

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat in ihrer Sitzung am 03.02.2020 beschlossen (BV-P/07/0109-02), die durch die Neufassung des Kindertagesförderungsgesetzes freiwerdenden Mittel im Doppelhaushalt 2019/2020 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Umfang von 500.000 EUR zur Schaffung von zusätzlichen KiTa-Plätzen (Kapazitäten) im Rahmen des Eigenbetriebes oder zur Unterstützung von Neubauprojekten freier Träger einzusetzen. Die Ausreichung der Mittel ist an die Voraussetzung geknüpft, dass bei dem jeweiligen Bauvorhaben die Kriterien des Nachhaltigkeitssiegel DGNB Silber angewendet werden.

#### § 1 – Allgemeine Angabe und Voraussetzungen

Die als Investitionszuschuss ausgereichte Förderung ist für einen Neubau, Erweiterungsbau oder dem Umbau von bestehenden Gebäuden zu Kindertageseinrichtungen sowie dem Kauf von Gebäuden, die zum Betreiben einer Kindertageseinrichtung gebaut/umgebaut werden, zu verwenden. Das Gebäude muss sich im Hoheitsgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald befinden.

Der Antrag auf Zuwendung ist bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis spätestens zum 31. Januar 2021 (Posteingang) mit einem detaillierten Umsetzungskonzept einschließlich Bauzeitenplan zu stellen. Die vollständigen Unterlagen können vorab per E-Mail (wirtschaft@greifswald.de) übermittelt werden, jedoch ist eine postalische Zusendung der Unterlagen zwingend erforderlich. Der Antrag ist zu richten an:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Der Oberbürgermeister Abteilung Wirtschaft und Tourismus PF 3153 17461 Greifswald

# § 2 - Zuwendungsbedingungen

- a) Die Konzeption für eine Kindertageseinrichtung muss beim Landkreis Vorpommern-Greifswald eingereicht worden sein und eine positive Stellungnahme des Landkreises zur späteren Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorgelegt werden.
- b) Die Maßnahme ist förderfähig, wenn der Antragstellende oder der Einrichtungsträger Eigentümer oder Erbbauberechtigte (spätestens bei Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) eines geeigneten Gebäudes oder eines Grundstückes ist.
- c) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anteilig nach Vorlage der Zahlungsnachweise oder der Kaufbelege der Immobilie. Details werden mit dem Zuwendungsempfänger abgestimmt. Die Baumaßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen sein. Als Beginn der Baumaßnahme wird der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde definiert. Der tatsächliche Baubeginn muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen. Eine Verlängerung der Frist kann einmalig beim Zuwendungsgeber beantragt werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zum Baubeginn schriftlich zu stellen und ausführlich unter Darlegung eines neuen Bauzeitenplans zu begründen.
- d) Die Ausreichung der Mittel ist an die Voraussetzung geknüpft, dass für das Gebäude die Kriterien des Nachhaltigkeitssiegels DGNB Silber Anwendung finden. Dies muss vom Architekten oder einem anderen geeigneten fachkundigen Dritten detailliert dargelegt werden.
- e) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald behält sich vor, auf das Grundstück der Kita eine Sicherungsgrundschuld eintragen zu lassen, um den Förderzweck sicherzustellen.

# § 3 - Verwendungsnachweis / Zweckbindung

- a) Innerhalb von einem Jahr nach Inbetriebnahme der Einrichtung ist durch den Zuwendungsempfänger der Verwendungsnachweis mit Belegen im Original vorzulegen, einschließlich der Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Vorlagefrist bei der Stadt Greifswald beantragt werden. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist schriftlich zu stellen und zu begründen.
- b) Die Zweckbindung beträgt für Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten 10 Jahre und beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Plätze. Wird der Betrieb einer Kindertageseinrichtung in einem Gebäude, für dessen Errichtung, Umbau oder Erweiterung eine Zuwendung gezahlt wurde, vor Ablauf der Zweckbindungsfrist aufgegeben, so ist diese anteilig zurückzuzahlen.
- c) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden.

# § 4 - Zuschlagskriterien für die Zuwendung

Die zur Verfügung stehenden 500.000 EUR sollen für ein oder mehrere ausgewählte Projekte ausgezahlt werden, welche die Zuschlagskriterien am besten erfüllt. Die Zuschlagskriterien sollen transparent und für jedermann nachvollziehbar sein und sind daher auf lediglich zwei Kriterien beschränkt:

- 1. Mengenkriterium Die Anzahl an zusätzlichen Kita-Plätzen geht mit 50 Prozent in die Wertung ein. Mindestens sind 25 Kita-Plätze zusätzlich zu schaffen.
- 2. Zeitkriterium Der geplante Zeitpunkt der Inbetriebnahme geht ebenso mit 50 Prozent in die Wertung ein. Das Gebäude muss planmäßig spätestens 2023 in Betrieb genommen werden.

#### § 5 – Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern. Die Erhebung der Daten für die öffentliche Förderung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V.

# § 6 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Greifswald, 03.11.2020

gez. Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

## **Anlage**

## Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### Inhalt

- 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- 2. Vorläufigkeit
- 3. Vergabe von Aufträgen
- 4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 6. Nachweis der Verwendung
- 7. Prüfung der Verwendung
- 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten, darf der Zuwendungsempfänger
  seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbarer städtischer Bediensteter. Höhere Entgelte als nach dem TV-ÖD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen
  dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

# 2. Vorläufigkeit

Sofern einzelne Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vorläufig erlassen werden, wird über diese erst im Schlussbescheid endgültig entschieden, im Übrigen wird durch Rücknahme oder Widerruf (§§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) korrigiert.

- 3. Vergabe von Aufträgen
- 3.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
- 3.2 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt und der Fördersatz über 50 Prozent liegt, sind soweit möglich mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Satz 1 gilt insbesondere nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- bzw. Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.
- 3.3 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.
- 4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der

Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können.
- 5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 5.7 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- 5.8 Gegenstände, an denen die Stadt ein dingliches Recht (Sicherungsübereignung, Grundpfandrecht) hat, gepfändet worden oder abhandengekommen sind.
- 6. Nachweis der Verwendung
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde oder der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis (vergleiche Nummer 6.7) zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans mindestens summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nummer 6.1) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass
- die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind.
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
- die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nummer 7.1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

# 7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Diese Prüfung kann auch von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgenommen und bescheinigt werden.
- 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

Zu Nummer 8.1

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.2.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3 Die ausgezahlte Zuwendung ist zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Zuwendungshöhe die im Zuwendungsbescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich verlangt werden.